



AG Radverkehr



Presseinformation der Arbeitsgruppe Radverkehr Stadt Norden

Links fahren – kein Kavaliersdelikt!

Fahrräder, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind Fahrzeuge. Radfahrer sind gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer und auch für Radfahrer gilt, wie auch für andere Fahrzeugführer, die Straßenverkehrsordnung (StVO). Hier ist angeordnet, dass Fahrzeuge die Fahrbahn benutzen und rechts fahren müssen. Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinander, nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird. Eine Pflicht Radwege zu benutzen besteht nur, wenn der Weg durch die Verkehrszeichen (Vz 237) „Radweg“, (Vz241) „getrennter Geh- und Radweg“ oder (Vz240) „gemeinsamer Geh- und Radweg“ beschildert ist.



Vz 237

Vz 241

Vz 240

In Fahrtrichtung rechts verlaufende, von Gehwegen getrennte Radwege ohne diese Verkehrszeichen dürfen, müssen aber nicht benutzt werden. Hier kann man auch auf der Fahrbahn fahren.

Linke Radwege ohne diese Beschilderung zu benutzen ist verboten. **Das gilt zum Beispiel für die nachfolgend genannten Radwege:**

- Alleestraße (stadtauswärts, siehe Foto)



Alleestraße stadtauswärts darf der Radweg nicht befahren werden

- Knyphausenstraße (von der Westerstraße bis zum Burggraben)



- Heerstraße (zwischen dem Kreisverkehr in Lütetsburg und der Straße Im Horst)



- Osterstraße (vom Kampweg bis zum Heitsweg)



- Norddeicher Straße (Ortsdurchfahrt Norddeich)

Nur wenn die linken Radwege mit dem alleinstehenden Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ versehen sind, dürfen auch linke Radwege entgegen der Fahrtrichtung benutzt werden. Das ist zum Beispiel in der Bahnhofstraße stadteinwärts der Fall





Bahnhofstraße, linksseitiger Radweg ist mit dem alleinstehenden Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ versehen und darf deshalb mit dem Fahrrad befahren werden.

Linksradler sind Geisterfahrer, sie



- Sind oft gedankenlos
- tauchen überraschend auf und bringen sich und andere im Straßenverkehr in Gefahr
- sind, weil sie Zeit und Umwege sparen wollen, auf Kosten anderer bequem
- drängen andere Radfahrer auf den Gehweg oder auf die Straße ab und es entsteht ein Konflikt mit anderen Verkehrsteilnehmern
- leben gefährlich
- haften oft bei einem Unfall voll.

Wenn kein baulich erkennbarer Radweg vorhanden ist, weil der Weg einheitlich gepflastert und auch nicht beschildert wurde, handelt es sich um einen reinen Gehweg und darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Kinder allerdings müssen mit dem Fahrrad bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und dürfen bis zum 10. Geburtstag auf dem Gehweg fahren..

(Alle Grafiken und Fotos zusätzlich in der Anlage)